

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6051 -**

Will die Landesregierung das Angeln verbieten?

Anfrage des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 21.06.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 07.07.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens
der Landesregierung vom 08.08.2016,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Ausgabe vom 15.06.2016 berichtet die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* in dem Artikel „Angeln künftig verboten?“ über die Befürchtung des Angelerbands Niedersachsen e. V., Angeln könnte an Flüssen in weiten Teilen Niedersachsens unmöglich werden.

Hintergrund sei eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), die vom Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) erarbeitet werde.

Auf der Internetseite des erwähnten Angelerbands steht dazu: „Würden die Empfehlungen umgesetzt, hieße das:

- Hunderte Flusskilometer wären gesperrt
- Anfüttern wäre verboten
- Nachtangeln wäre verboten
- die Betretung wäre erheblich eingeschränkt
- das Bewaten wäre vielerorts untersagt, u. v. m.

Der NLT und das Ministerium für Umwelt (MU) halten dem entgegen: eine Einzelfallprüfung sei nötig, die Empfehlungen seien tatsächlich nicht mehr als das ‚Großer Unsinn‘, sagt Heinz Pyka, Vizepräsident des Anglerverbandes Niedersachsen.“ Laut Pyka werde die Empfehlung bereits 1:1 und scheinbar völlig unreflektiert, sprich: ohne die angemahnte Einzelfallprüfung, übernommen.

Auch habe der Verband die Erfahrung gemacht, dass seinen Einwendungen mit fachlich und rechtlich einwandfreien Begründungen selten stattgegeben worden sei.

Verbandspräsident Werner Klasing gibt dazu folgende Stellungnahme ab: „Diese Empfehlungen sind ist ein Schlag ins Gesicht von 90 000 Bürgern in Niedersachsen, die große Teile ihrer Freizeit und private Mittel aufwenden, um unsere Gewässer zu fördern, zu renaturieren und ihre Lebensvielfalt für zukünftige Generationen zu erhalten. Wir erwarten, dass sie umgehend aus dem Verkehr gezogen und neue Dokumente unter unserer Mitarbeit erstellt werden.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum Hintergrund und zur Einordnung der Angelegenheit gibt es bereits zwischen dem MU und dem ML abgestimmte Informationen auf der Homepage des MU (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/angeln-in-niedersachsen-144748.html>) folgenden Inhalts:

„Mit Datum vom 27. März 2015 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine aktualisierte Handreichung „Sicherung von Natura-2000-Gebieten - Muster-Verordnung“ für die unteren Naturschutzbehörden herausgegeben. Vom Niedersächsischen Landkreistag wurde mit Stand Dezember 2015 eine Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten und zur Maßnahmenplanung veröffentlicht.

Hintergrund:

Gegen die Bundesrepublik Deutschland ist derzeit ein EU-Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Dabei geht es unter anderem um die nicht erfolgte Sicherung der FFH-Gebiete. Vor diesem Hintergrund haben das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Mitte 2014 eine politische Zielvereinbarung unterzeichnet. Darin wird vereinbart, dass alle niedersächsischen FFH-Gebiete bis 2018 hoheitlich zu sichern - d.h. als Naturschutz- oder als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen - sind und die Festsetzung von erforderlichen Pflegemaßnahmen bis 2020 abzuschließen ist.

Unter der Leitung des NLT ist dementsprechend eine Empfehlung zur ‚inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen für aquatische Lebensraumtypen‘ erarbeitet worden. Diese Empfehlung ist unter Mitwirkung von verschiedenen Landkreisen und des NLWKN in einem Arbeitskreis ausgearbeitet worden und wurde vom NLT herausgegeben.

Ziel dieser Empfehlung ist es, allgemeine und nicht auf einzelne Gewässer verortete grundsätzliche fachliche Hinweise für die mögliche und erforderliche Sicherung der FFH-Gebiete zu geben.

Die Empfehlungen ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks notwendig und erforderlich sind. In der Regel dürfte das Freizeitangeln eine geringe Beeinträchtigung darstellen.

Zuständig für die Ausweisung der Schutzgebiete sind die unteren Naturschutzbehörden; die Schutzgebietsverordnungen sind durch den jeweils zuständigen Kreistag zu beschließen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu betrachten. Daher kann von einem pauschalen Angelverbot keine Rede sein. Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzwecke her unbedingt erforderlich sein.

Die Sicherung eines FFH-Gebietes (und die inhaltliche Ausgestaltung der Sicherung) erfolgt durch Kreistagsbeschluss nach einem rechtlich normierten Verfahren: Vor der Erstellung eines Verordnungs-Entwurfs finden in der Regel informelle Gespräche mit den Betroffenen statt. Sodann sieht das Gesetz vor, zu dem VO-Entwurf die Öffentlichkeit, die anerkannten Naturschutzvereinigungen (darunter zwei Fischereiverbände) und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Damit steht es allen Betroffenen offen, ihre Belange und Kenntnisse der Örtlichkeit in das Verfahren und damit zu dem konkreten VO-Entwurf einzubringen. Die geltend gemachten Anregungen und Bedenken sind vor Erlass der VO zu würdigen, und zwar durch die Verwaltung, die Fachausschüsse und zuletzt den Kreistag.

Die pauschale Schlussfolgerung, dass die angesprochenen Empfehlungen in der Muster-VO des NLWKN und in der Arbeitshilfe des NLT ein Nachtangelverbot und ein Fütterungsverbot in allen benannten Gewässern zur Folge hätten, ist nicht korrekt. Es geht nur um eine Aufzählung von Möglichkeiten, die aber immer im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft werden, ob und welche Empfehlung zur Anwendung gebracht werden muss.

Das Land empfiehlt daher eine sorgfältige Prüfung und Beratung auch mit den örtlichen Fischereiverbänden vor Erlass solcher Satzungen. Von einem pauschalen Nachtangel- oder Fütterungsverbot in FFH-Gebieten kann daher keine Rede sein.“

1. Wie bewertet die Landesregierung die Leistungen der örtlichen Angelvereine für den Natur- und Artenschutz?

Das Engagement der örtlichen Angelvereine für den Natur- und Artenschutz, die Gewässerrenaturierung und den Bereich Umweltbildung wird von der Landesregierung sehr geschätzt. Zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens richtet das MU alle zwei Jahre einen Wettbewerb aus. Ziel des Wettbewerbs ist es, die Gewässerentwicklung in Niedersachsen zu fördern, gelungene Projekte der Fließgewässerentwicklung öffentlich zu präsentieren und die Vorbildfunktion guter Projekte zu nutzen. Als Hauptpreis wird „Die Niedersächsische Bachperle“ verliehen. Bei der letzten Preisverleihung konnten Klaus Wiswe, Präsident des Niedersächsischen Landkreistages und seinerzeit amtierender Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, und Umweltminister Stefan Wenzel in der Kategorie Ehrenamt als Gewinner der „Niedersächsischen Bachperle 2014“ den Angelsportverein Dalum/Gr. Hesepe e. V. mit einem Projekt zur „Anlage von Stillgewässern im Seitenschluss zur Ems“ auszeichnen. Auf den Plätzen zwei und drei wurden der Fischereiverein Hude mit dem Projekt „Renaturierung der Kimmmer Bäke“ und der Fischereiverein Colnrade e. V. mit dem Projekt „Revitalisierung des Holtorfer Baches Maßnahmenabschnitt 3“ ausgezeichnet. Einen Sonderpreis erhielt die AG der Angelvereine Lauenbrück, Fintel und Westervesede mit dem Arten- und Gewässerschutzprojekt „Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle im oberen Wümmegebiet“. Die Angelvereine sind Partner von Kommunen und Land beim Gewässerschutz. Es ist daher abwegig zu unterstellen, dass flächendeckende Angelverbote geplant seien.

2. Inwiefern sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die örtlichen Angelvereine ihren bisherigen Einsatz zur Gewässerunterhaltung zurückfahren, wenn ihre Angelmöglichkeiten massiv eingeschränkt werden?

Die Prämisse der Frage trifft nicht zu. Die Landesregierung befürchtet keine Einschränkung des Engagements der örtlichen Angelvereine.

3. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Landesregierung vorherige Arbeitshilfen, die von Landesbehörden gemeinsam mit dem NLT erarbeitet wurden, von den Landkreisen vor Ort umgesetzt?

Die Kommunen müssen eine rechtssichere Umsetzung von Bundes- und Europarecht vornehmen, um Klagen oder Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Arbeitshilfen unterstützen die einzelnen Kommunen bei dieser Arbeit. Die Kommunen machen in der Regel verantwortungsvoll von den Arbeitshilfen Gebrauch.

4. Warum wurde der Anglerverband Niedersachsen nicht in die Erarbeitung der Arbeitshilfe eingebunden?

Die Anglerverbände wurden bei der Ausweisung von FFH-Flächen beteiligt. Die Arbeitshilfen dienen lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Sie führen beispielhaft mögliche Regeln auf. Die Kommunen und ihre Kreistage stellen sicher, dass nur dem jeweiligen Schutzzweck entsprechende Regeln erlassen werden.

5. Inwiefern wurde das ebenfalls für Fischereibelange zuständige Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in die Erarbeitung der Arbeitshilfe eingebunden?

Die Landesregierung geht davon aus, dass es zur Arbeitshilfe des NLT keine Beteiligung des LAVES gegeben hat, da es sich lediglich um eine naturschutzfachliche Handreichung des NLT für die unteren Naturschutzbehörden handelt.

6. Inwiefern wäre eine Beteiligung des LAVES aus fachlicher Sicht sinnvoll und zielführend gewesen?

Eine formelle Beteiligung anderer Fachbehörden bei der Erstellung von naturschutzfachlichen Handreichungen dieser Art ist in der Regel nicht anzuraten. Eine Beteiligung auf Arbeitsebene im Sinne einer fachlichen Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVES würde jedoch als vorteilhaft angesehen.

7. In welcher Form wird die Landesregierung die Vereine entschädigen, die durch die Umsetzung der Arbeitshilfe einen Großteil ihrer Pachtgewässer verlieren?

Die Prämisse der Frage trifft nicht zu. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Vereine einen Großteil ihrer Pachtgewässer verlieren.

8. Inwiefern werden in der Arbeitshilfe Empfehlungen ausgesprochen, die im Widerspruch zum Niedersächsischen Fischereigesetz und anderen Rechtsvorgaben stehen?

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Netzes Natura 2000 begründen sich die Regelungsinhalte der Schutzgebietsverordnungen in europarechtlichen Vorschriften. Die europarechtlich erforderliche hoheitliche Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete erfordert es, die fachlich gebotenen, im jeweiligen Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks geeigneten und erforderlichen Regelungen zu treffen (§ 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Dies könnte auch die in Rede stehenden Möglichkeiten einer Freistellung der (sonstigen) fischereilichen Nutzung nach bestimmten Vorgaben umfassen. Wesentlich ist hier allerdings, dass die Regelungen im Einzelfall erforderlich und angemessen sind.

Die Arbeitshilfe bietet hier einen Auswahlkatalog möglicher Formulierungen, deren Eignung und Erforderlichkeit unter Bezugnahme auf den Schutzzweck der Verordnung im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.

Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben u. a. die Vorschriften des Fischereirechts grundsätzlich von den Vorschriften zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unberührt. Soweit in fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Fischereiberechtigten die Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG (Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope) und die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden. Ob unter diesen Voraussetzungen Verordnungsinhalte, wie sie in der Arbeitshilfe des NLT beispielhaft als Textbausteine aufgeführt sind, zu einer Modifizierung fischereirechtlicher Vorschriften führen könnten, ist im Einzelfall zu prüfen, um auszuschließen, dass sie in Widerspruch zum Fischereirecht stehen.

9. Wie entkräftet die Landesregierung den Vorwurf, mit der Arbeitshilfe würden Empfehlungen ausgesprochen, die in entscheidenden Belangen keiner fachlichen Prüfung standhielten?

Ziel dieser Empfehlung ist es, allgemeine und nicht auf einzelne Gewässer verortete grundsätzliche fachliche Hinweise für die mögliche und erforderliche Sicherung der FFH-Gebiete zu geben.

Die Empfehlungen ersetzen nicht eine notwendige Einzelfallprüfung vor Ort, ob Einschränkungen der Fischerei und des Angelns vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzwecks notwendig und erforderlich sind. In der Regel dürfte das Freizeitangeln eine geringe Beeinträchtigung darstellen.

Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzwecke her unbedingt erforderlich sein.

Eine nicht näher begründete Übernahme von Empfehlungen wäre aus der Sicht der Landesregierung hingegen nicht fachgerecht. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Regelungsvorschläge ist von den unteren Naturschutzbehörden für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

- 10. Durch die Arbeitshilfe fühlen sich die Angler in Niedersachsen als Störenfriede in der Natur gebrandmarkt, obwohl sie selber durch ihre aktive Naturschutzarbeit und erhebliche personelle und finanzielle Mittel dazu beigetragen haben, dass Gebiete überhaupt erst in einen schutzwürdigen Zustand versetzt wurden und gemeldet werden konnten. Wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?**

Die Prämisse der Frage ist abwegig. Die Landesregierung verweist diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 1.

- 11. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Anglerverbands, dass die aktuelle Version der Arbeitshilfe zurückgezogen wird und die weitere Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Anglerverband erfolgt?**

Mit Blick auf den dringenden Handlungsbedarf zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete mit inhaltlichen und engen zeitlichen Vorgaben darf die Durchführung der erforderlichen Schutzgebietsverfahren nicht verzögert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die unteren Naturschutzbehörden auch durch die zahlreichen Anfragen der vergangenen Wochen ein besonderes Augenmerk auf diesen Regelungsbereich haben und die Erforderlichkeit und Angemessenheit von die Angelnutzung betreffenden Regelungsinhalten im Einzelfall betrachten und prüfen. Bei Unterschützstellung der betreffenden Gebiete werden die Anglervereine bzw. Anglerverbände in der Regel beteiligt. Dies ist auch durch die Landesregierung klargestellt worden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.